



## Gemeinde Toffen

### Botschaft zur Gemeindeversammlung vom Montag, 02.12.2019

Alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sind herzlich zur Gemeindeversammlung vom Montag, 02.12.2019, 20.00 Uhr, **im Bildungs- und Kulturzentrum "Hang"** eingeladen.

### Traktanden

1. Naturpark Gantrisch; Abstimmung 2020: Orientierung durch Christoph Kauz
2. Zelgli "Ost"; Landverkauf: Genehmigung
3. Abwasserentsorgungsgebührenreglement; Teilrevision: Genehmigung
4. Abfallreglement und Abfallgebührenreglement; Totalrevision: Genehmigung
5. Wasserversorgungsreglement und Wasserversorgungsgebührenreglement; Totalrevision: Genehmigung
6. Gartenstrasse; Umlegung der Trinkwasser- und Ablaufleitungen; Nachkredit: Genehmigung
7. Lindenweg Süd; Ersatz Trinkwasserleitungen; Verpflichtungskredit: Genehmigung
8. Schule Toffen; Ersatz ICT Infrastruktur und Umsetzung Lehrplan 21 "Medien Informatik"; Verpflichtungskredit: Genehmigung
9. Budget 2020: Genehmigung
10. Orientierungen
11. Verschiedenes

## **1. Naturpark Gantrisch; Abstimmung 2020: Orientierung durch Christoph Kauz**

An der Gemeindeversammlung im Dezember 2009 stimmte der Souverän dem Beitritt zum "Regionalen Naturpark Gantrisch" zu. Auch wurde der Parkvertrag zwischen den Parkgemeinden und dem Förderverein Region Gantrisch als Parkträgerschaft genehmigt.

Seit nun sieben Jahren existiert der "Regionale Naturpark Gantrisch". In dieser Zeit wurden verschiedenste Projekte realisiert. Über 300 regionale Produkte wurden zertifiziert. Die Landwirte erhielten dank dem Naturpark die Landschaftsqualitätsbeiträge bereits ein Jahr früher als in den übrigen Kantonsteilen. 2017 beliefen sich diese im Parkgebiet auf erfreuliche 7,3 Mio. Franken. Dank dem Naturpark Gantrisch wird die Region gestärkt. Die Behörden und Verwaltungen kennen und schätzen sich. Die kommunalen Zusammenarbeitsformen fruchten.

2011 wurde das Park-Label vergeben. Die Betriebsphase des Naturparks Gantrisch läuft 2020 aus. Das Park-Label muss 2021 für weitere zehn Jahre beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) beantragt werden. Auch die Kantone Bern und Freiburg müssen den Antrag unterstützen und die Gelder für weitere zehn Jahre sprechen. Hinter dem regionalen Naturpark muss auch die betroffene Bevölkerung stehen. So verlangen es die gesetzlichen Grundlagen. Deshalb werden im Jahr 2020 in allen 22 Parkgemeinden in der Region Gantrisch Gemeindeversammlungsabstimmungen durchgeführt. Wie geht es nun weiter? Christoph Kauz (Geschäftsführer Naturpark Gantrisch) wird über den Stand der Arbeiten informieren.

## 2. Zelgli "Ost"; Landverkauf: Genehmigung

Mit der im Zuge der Ortsplanungsrevision 2016 erfolgten Umzonung Zelgli-Ost (ZöN in Mischzone) wurden in diesem Gebiet nicht benötigte Reserven neu für Wohnzwecke verfügbar gemacht. Im Zonenplan ist das Areal rechtskräftig als Zone mit Planungspflicht (ZPP) 12 „Zelgli-Ost“ ausgeschieden. Die baurechtlichen Vorgaben dazu sind in Artikel 19 Gemeindebaureglement (GBR) festgelegt. Weiter sind Vorgaben und insbesondere das mögliche Vorgehen im Richtplan Ortsentwicklung (Massnahmenblatt S 03) festgehalten.

Das Areal der ZPP 12 „Zelgli-Ost“ besteht aus den Parzellen Nrn. 853 und 575 (Teilfläche). Diese befinden sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Toffen (Parzelle Nr. 853) und der Kirchgemeinde Belp-Belpberg-Toffen (Parzelle Nr. 575).

Mit dem Entwicklungsstandort Zelgli-Ost sollen diese Baulandreserven zur Erstellung von Wohnraum, insbesondere für behindertengerechte Wohnformen, genutzt und freigegeben werden. Die beiden Grundeigentümerinnen haben zu diesem Zweck ein Nutzungsprofil erarbeitet und mit einer Investorin einen Planungsvertrag abgeschlossen. Darin wurde u. a. auch vereinbart, im Rahmen eines Workshopverfahrens gemeinsam ein Überbauungskonzept zu erarbeiten. Dieses liegt inzwischen vor. Nebst den Anforderungen an eine ortsbaulich gute Lösung muss in der geplanten Überbauung auch finanziell tragbarer Wohnraum geschaffen werden. Dies wurde durch die Grundeigentümerinnen vorgegeben, damit der Landverkauf gegenüber den Stimmbürgerinnen und -bürgern entsprechend begründet werden kann.

Dem Gemeinderat, als zuständige Planungsbehörde, ist es zudem ein grosses Anliegen, im Zuge der vorliegenden Projektentwicklung auch die Vorgaben der Massnahme S 00 „Siedlungsentwicklung nach innen“ aus dem Richtplan Ortsentwicklung zu berücksichtigen und umzusetzen.

Das im Rahmen des Workshopverfahrens erarbeitete und vom Gemeinderat genehmigte Richtprojekt nimmt diese Vorgabe auf. Dies führt zu einem höheren Nutzungsmass, als dies in Artikel 19 GBR vorgegeben ist. Aus diesem Grund ist eine Änderung von Artikel 19 GBR erforderlich.

Ziel der geplanten Arealüberbauung ist es u. a. auch, dass ältere Eigentümerinnen/Eigentümer von Einfamilienhäusern das neue Angebot nutzen und so Wohnraum für junge Familien frei wird. Als künftige Eigentumsform werden u. a. auch Genossenschaftsmodelle vertieft geprüft.

### Das Areal

Das Areal der ZPP 12 umfasst die Parzellen Nrn. 853 und 575 (Teilfläche). Die Eigentumsverhältnisse können wie folgt aufgezeigt werden:

Parzelle Nr. 575 Kirchgemeinde, Teilfläche	988 m <sup>2</sup> (21,2 Prozent)
Parzelle Nr. 853 Einwohnergemeinde	<u>3'666 m<sup>2</sup></u> (78,8 Prozent)
Total Arealfläche	4'653 m <sup>2</sup>



Die beiden Grundeigentümerinnen beabsichtigen, das Areal an einen Investor zu verkaufen. Entsprechende Verträge wurden abgeschlossen.

Die Erschliessung erfolgt ab der Bahnhofstrasse über den Kanalweg. Das setzt den Bau einer neuen Brücke über den Toffenkanal voraus. Diese ist im Bereich der neuen Parzellengrenze 575 / 853 vorgesehen. Zudem sollte der Mühlebachweg auf der Südseite des kirchlichen Zentrums ab dem Niesenweg bis zum Kanalweg verlängert und so ganzjährig begehbar gemacht werden.

### Landverkauf

Die Vertreter der Landeigentümerinnen innerhalb des Perimeters der ZPP 12 Zelgli-Ost haben bei der Ausarbeitung des Geschäftes "Arealentwicklung" nach eingehenden Abwägungen und Abklärungen erwogen, ihre Landanteile zu verkaufen. Nie zur Diskussion stand beispielsweise ein Verkauf des Landanteils der Kirchgemeinde an die Einwohnergemeinde. Mit zwei Landeigentümern wird eine Abgabe im Baurecht sehr schwierig.

Aus diesen Gründen wurde ein möglicher Investor gesucht und mit der Halter AG, Entwicklungen (Bern), auch gefunden. So wurde zwischen der Einwohnergemeinde Toffen, der Kirchgemeinde Belp-Belpberg-Toffen und der Halter AG am 10. bzw. 18.09.2018 ein Planungsvertrag abgeschlossen, in welchen u. a. die Vorgaben der heutigen Landeigentümerinnen an eine künftige Wohnüberbauung eingeflossen sind.

Die Halter AG offeriert folgende Landpreise:

- |  |   |
|--|---|
| - Geschossflächenziffer GFZ 0.60 bis 0.66: | 320 Franken pro m <sup>2</sup> Landfläche |
| - Geschossflächenziffer GFZ 0.67 bis 0.69: | 360 Franken pro m <sup>2</sup> Landfläche |
| - Geschossflächenziffer GFZ ab 0.70:       | 375 Franken pro m <sup>2</sup> Landfläche |

Die beiden Landeigentümerinnen haben durch die Firma Thomas Graf (Bern) ein neutrales Verkehrswertgutachten ausarbeiten lassen. Gemäss Gutachten vom 27.11.2018 wird der Landwert auf 347 Franken pro m<sup>2</sup> Landfläche berechnet.

Da das Nutzungsmass gemäss dem vom Gemeinderat genehmigten ortsbaulichen Richtprojekt über 0.70 Geschossflächenziffer GFZ liegt, beträgt der Landpreis 375 Franken pro Quadratmeter Landfläche und liegt somit 28 Franken höher als der im Verkehrswertgutachten errechnete Landpreis.

Um möglichst bald Planungssicherheit zu erhalten, muss die Gemeindeversammlung in einem ersten Schritt den Landverkauf der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 853 beschliessen. Die Kirchgemeindeversammlung hat am 17.06.2019 dem Landverkauf unter den voraufgeführten Voraussetzungen zugestimmt.

Anlässlich einer gut besuchten öffentlichen Informationsveranstaltung anfangs September 2019 wurde auch ein mögliches Genossenschaftsmodell vorgestellt. Die Firma Halter AG hat allen Haushaltungen entsprechende Informationen zugestellt. Bei genügend grossem Interesse wird diese Eigentumsform vertieft weiterverfolgt. Dabei wird auch der Gemeinderat eine allfällige Beteiligung der Gemeinde prüfen.

### Nächste Schritte

Um das geplante Vorhaben umsetzen zu können, sind in einem nächsten Schritt folgende Massnahmen erforderlich:

- Änderung Artikel 19 GBR

Wie erwähnt, setzt die Umsetzung des im Rahmen des Workshopverfahrens erarbeiteten und vom Gemeinderat genehmigten Richtprojekts eine Änderung von Artikel 19 des GBR voraus.

Hierfür wurde kürzlich ein öffentliches Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Die Unterlagen sollen noch in diesem Jahr beim Kanton zur Vorprüfung eingereicht werden. Im Frühjahr 2020 ist dann die öffentliche Planaufgabe geplant. Die Unterbreitung zur Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung ist im Juni 2020 vorgesehen.

- Überbauungsordnung ZPP 12 „Zelgli-Ost“

Auf der Grundlage des neuen Artikels 19 im GBR wird in der Folge der Gemeinderat die Überbauungsordnung als baurechtliche Grundlage für die Behandlung von zukünftigen Baugesuchen behandeln und beschliessen.

Auch die diesbezüglichen Unterlagen werden zu gegebener Zeit zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Die Firma Halter AG hat sich zum Ziel gesetzt, bis im Sommer 2020 die künftigen Investoren der Wohnüberbauung zu bestimmen, um in der Folge dann das Baugesuch einzureichen. Aus heutiger Sicht wird ein Baubeginn anfangs des Jahres 2021 realistisch sein.

### Terminplan

Was	Wer	Wann
Behandlung Änderung Artikel 19 GBR und Überbauungsordnung	Gemeinderat	November 2019
Genehmigung Landverkauf	Souverän (Gemeindeversammlung)	02.12.2019
Vorprüfung Änderung Artikel 19 GBR und Überbauungsordnung	Kantonales Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)	Dezember 2019 bis März 2020
Öffentliche Auflage Änderung Artikel 19 GBR und Überbauungsordnung	Gemeinderat	April / Mai 2020
Beschlussfassung zur Änderung Artikel 19 GBR	Souverän (Gemeindeversammlung)	Juni 2020
Beschlussfassung Überbauungsordnung	Gemeinderat	3. Quartal 2020
Genehmigung Änderung Artikel 19 GBR und Überbauungsordnung	Kantonales Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)	3. Quartal 2020
Baubewilligungsverfahren	Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland	4. Quartal 2020

### Anträge des Gemeinderates

1. Der Landverkauf der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 853 (Zelgli-Ost) im Halte von 3'666 m<sup>2</sup> zu einem Preis von 375 Franken pro m<sup>2</sup> Landfläche, ausmachend 1'374'750 Franken, ist zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat ist zum Vollzug zu ermächtigen.

### 3. Abwasserentsorgungsgebührenreglement; Teilrevision: Genehmigung

Das Abwasserentsorgungsreglement und Abwasserentsorgungsgebührenreglement (inkl. Tarif) ist seit 01.01.2017 in Kraft.

Im Abwasserentsorgungsgebührenreglement (inkl. Tarif) wurde die Bezeichnung bislang nach Stellenprozenten festgelegt. In der Praxis ist es nahezu unmöglich, die Daten über (teils laufend variierende) Stellenprozente aktuell zu halten. Im Rahmen der Totalrevision des Wasserversorgungsreglements wurden die Gebühreneinheiten festgelegt. Die Einteilung der Gewerbegrösse erfolgt hier nach jährlichem Wasserverbrauch. Zur Vereinheitlichung der Gebühren Wasser und Abwasser ist daher die Definition von Artikel 2 Abwasserentsorgungsgebührenreglement (inkl. Tarif) analog des revidierten Wasserversorgungsgebührenreglements anzupassen.

#### Abwasserentsorgungsgebührenreglement (Gebührenrahmen): Artikel 2

bisher		neu	
<b>Wiederkehrende Gebühren</b>	<p>1 Die jährliche Grundgebühr beträgt: Lemma 1 und 2 unverändert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für Kleingewerbe bis 700 Stellenprozente zwischen CHF 150.00 und CHF 230.00.</li> <li>- Für Mittel- und Grossgewerbe ab 700 Stellenprozente zwischen CHF 300.00 und CHF 1'000.00.</li> </ul>	<b>Wiederkehrende Gebühren</b>	<p>1 Die jährliche Grundgebühr beträgt: Lemma 1 und 2 unverändert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebe mit einem Wasserverbrauch bis und mit 499 m<sup>3</sup> pro Jahr zwischen CHF 150.00 und CHF 230.00.</li> <li>- Betriebe mit einem Wasserverbrauch bis und mit 999 m<sup>3</sup> pro Jahr zwischen CHF 300.00 und CHF 500.00.</li> <li>- Betriebe mit einem Wasserverbrauch von &gt;= 1'000 m<sup>3</sup> pro Jahr zwischen CHF 550.00 und CHF 1'000.00.</li> </ul>

#### **Antrag des Gemeinderates**

Artikel 2 des Abwasserentsorgungsgebührenreglements ist zu genehmigen und per 01.01.2020 in Kraft zu setzen.

#### **4. Abfallreglement und Abfallgebührenreglement; Totalrevision: Genehmigung**

Das Abfallreglement vom 09.09.1991 (mit Nachtrag/Teilrevision vom 01.01.2003) ist veraltet. Es wurde komplett überarbeitet. Das neue Abfallreglement und das neue Abfallgebührenreglement (inkl. Tarif) sollen auf 01.01.2020 in Kraft treten.

Die neuen kommunalen Erlasse basieren auf den kantonalen Musterreglementen (Amt für Wasser und Abfall, AWA). Im Zuge der Erarbeitung hat das AWA eine fachliche und juristische Prüfung vollzogen. Auch wurden Vergleiche mit Reglementen umliegender Gemeinden gemacht.

Die Ortsparteien wurden zur Vernehmlassung eingeladen. Die grösstenteils formalen Eingaben wurden ausgewertet und sind soweit möglich eingeflossen.

##### **Wichtigste Änderungen**

Die Gemeinde Toffen gehört zum Einzugsgebiet der AVAG AG (Thun). Mit Einführung des neuen Reglements wird die Gemeinde Toffen das AVAG-Sackgebührenmodell einführen. Es können daher entweder AVAG-Kehrichtsäcke oder neutrale Säcke mit AVAG-Gebührenmarken verwendet werden. Alte Gebührenmarken werden noch bis Ende April 2020 gültig sein.

Gewichtsabhängige Entsorgung (ab Juli 2020 möglich): Container, welche nicht mit offiziellen AVAG-Säcken oder Gebührenmarken gekennzeichneten Gebinden versehen sind (z. B. Gewerbe oder Grüngut), werden bei jeder Leerung durch das Fahrzeug gewogen. Ein Wägechip wird am Container montiert und ist mit Eigentümer/in, Ort und Kundennummer versehen. Die Angaben aller Leerungen werden vom Fahrzeug elektronisch in eine Datenbank übermittelt. Sie können nach dem Datenbezug durch die Gemeinde mit der jährlichen Gebührenfakturierung in Rechnung gestellt werden.

Die Kosten für die Beschaffung, den Unterhalt und die Montage der Wägechips sind durch die Eigentümerschaft zu tragen → einmalige Kosten von 30 Franken für Chip und Montage bei 2-Radcontainer sowie 50 Franken für 4-Radcontainer (inkl. MwSt.). Die Kosten für einen Standard 240 Liter-Container liegen bei 75 Franken (inkl. MwSt.). Gewerbebetriebe, die der gewichtsabhängigen Abfallentsorgung unterstellt werden, bezahlen keine separate Grundgebühr. Diese ist im Kilogrammpreis eingerechnet.

Die Kehrichtgrundgebühren werden bisher nach Einzel- und Mehrpersonenhaushalt festgesetzt und direkt durch die Gemeinde allen Haushalten verrechnet. Die Verrechnung erfolgt nach neuem Reglement ausschliesslich via Liegenschaftseigentümer. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt nach Wohnungsgrösse.

Die Ansätze für die Sack- und Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG AG beschlossen. Die Gemeinde ist jeweils mit zwei Delegierten an der Generalversammlung vertreten.

Im Abfallgebührenreglement wird der Gebührenrahmen festgelegt. Die Gebühren werden durch den Gemeinderat abschliessend in einer gemeinderätlichen Verordnung (Tarif) geregelt.

## Wichtigste Änderungen

### Wiederkehrende Grundgebühren (in Franken exkl. MwSt.)

Gebührenrahmen	bisher	Gebührenrahmen	neu
Einzelpersonenhaushalt	35.00 bis 125.00	Pro 1 bis 2 ½ Zimmer	60.00 bis 150.00
Mehrpersonenhaushalt	65.00 bis 250.00	Pro 3 + mehr Zimmer	91.00 bis 230.00
	65.00 bis 250.00	Kleingewerbe ohne gewichtsabhängige Entsorgung	analog Haushalte
Gewerbe klein – mittel			
Gewerbe mittel – gross	100.00 bis 300.00		

### Verbrauchsgebühren (in Franken)

Sack- und Markengebühr	bisher (inkl. MwSt.)	Sack- und Markengebühr	neu (inkl. MwSt.)
17 Liter	1.00 bis 3.00	17 Liter	1.00 bis 2.00
35 Liter	1.50 bis 4.50	35 Liter	1.50 bis 2.50
60 Liter	2.00 bis 7.00	60 Liter	2.50 bis 4.50
110 Liter	4.00 bis 12.00	110 Liter	4.00 bis 7.50
Sperrgut bis 20 Kg	4.00 bis 12.00	Sperrgut bis 30 Kg	4.00 bis 10.00
Verdichteter Abfall / Tonne	180.00 bis 600.00		

Container Jahresmarke	bisher (inkl. MwSt.)	Gewichtsabhängige Gebühr	neu (exkl. MwSt.)
400 Liter	15.00 bis 42.00	Container mit Chip pro Kg	0.30 bis 0.80
600 Liter	20.00 bis 60.00		
800 Liter	25.00 bis 75.00		

Grüngut Container Jahresmarke	bisher (exkl. MwSt.)	Gewichtsabhängige Grüngut Gebühr	neu (exkl. MwSt.)
140 Liter	40.00 bis 70.00	Container mit Chip pro Kg	0.30 bis 1.20
240 Liter	70.00 bis 140.00	Marken geschnürte Bündel	0.80 bis 2.00
770 Liter	200.00 bis 380.00		

Häckselmaterial	bisher (exkl. MwSt.)	Häckselmaterial	neu (exkl. MwSt.)
Grundgebühr	10.00		
Mehraufwand ab 10 Minuten pro angefangene 5 Minuten	5.00	Pro Einsatz ab 10 Minuten Stundenansatz	150.00 bis 200.00
Entsorgung pro m <sup>3</sup>	85.00	Entsorgung ab 5 Kg	1.10 bis 6.90

### **Anträge des Gemeinderates**

1. Das Abfallreglement mit Gebührenrahmen vom 09.09.1991 (mit Nachtrag vom 01.01.2003) ist per 31.12.2019 ausser Kraft zu setzen.
2. Das Abfallreglement und das Abfallgebührenreglement sind zu genehmigen und per 01.01.2020 in Kraft zu setzen.

## 5. Wasserversorgungsreglement und Wasserversorgungsgebührenreglement; Totalrevision: Genehmigung

Das Wasserversorgungsreglement vom 14.06.1999 ist veraltet. Es wurde komplett überarbeitet. Das neue Wasserversorgungsreglement und das neue Wasserversorgungsgebührenreglement (inkl. Tarif) sollen auf 01.01.2020 in Kraft treten.

Die neuen kommunalen Erlasse basieren auf den kantonalen Musterreglementen (Amt für Wasser und Abfall, AWA). Im Zuge der Erarbeitung hat das AWA eine fachliche und juristische Prüfung vollzogen. Auch wurden Vergleiche mit Reglementen umliegender Gemeinden gemacht.

Die Ortsparteien wurden zur Vernehmlassung eingeladen. Die eingegangenen Stellungnahmen waren positiv.

### Finanzielles

Die finanzielle Situation der Spezialfinanzierung Wasserversorgung kann momentan noch als stabil bezeichnet werden. Gemäss Finanzplan 2019 bis 2024 muss jedoch ab 2021 mit Defiziten gerechnet werden, da der Abschreibungsbedarf durch das hohe geplante Investitionsvolumen stark zu nimmt.

Im Wasserversorgungsgebührenreglement wird der Gebührenrahmen festgelegt. Die Gebühren werden durch den Gemeinderat abschliessend in einer gemeinderätlichen Verordnung (Tarif) geregelt.

### Wichtigste Änderungen

#### Einmalige Anschlussgebühren (in Franken)

Gebührenrahmen	bisher	neu
Pro Belastungswert BW (bisher) bzw. pro Loading Unit LU (neu)	110.00	150.00
Löschbeitrag pro m <sup>3</sup> umbauter Raum	1.80	4.00

#### Wiederkehrende Grundgebühren

Gebührenrahmen	bisher	neu
Pro Einfamilienhaus	50.00 bis 80.00	100.00 bis 200.00
Pro zusätzliche Wohneinheit (weitere Wohneinheiten)	30.00 bis 50.00	80.00 bis 160.00
Mehrfamilienhäuser pro Wohneinheit	--	80.00 bis 160.00
Zählermiete	10.00 bis 20.00	--
Betriebe mit einem Verbrauch bis und mit 499 m <sup>3</sup> pro Jahr	50.00 bis 80.00	100.00 bis 200.00
Betriebe mit einem Verbrauch bis und mit 999 m <sup>3</sup> pro Jahr	--	140.00 bis 280.00
Betriebe mit einem Verbrauch von >= 1'000 m <sup>3</sup> pro Jahr	50.00 bis 80.00	180.00 bis 360.00

#### Verbrauchsgebühren

Gebührenrahmen	bisher	neu
Pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch	0.80 bis 1.50	1.20 bis 5.00

### Anträge des Gemeinderates

1. Das Wasserversorgungsreglement mit Gebührenrahmen vom 14.06.1999 ist per 31.12.2019 ausser Kraft zu setzen.
2. Das Wasserversorgungsreglement und Wasserversorgungsgebührenreglement sind zu genehmigen und per 01.01.2020 in Kraft zu setzen.

## 6. Gartenstrasse; Umlegung der Trinkwasser- und Ablaufleitungen; Nachkredit: Genehmigung

Für die Umlegung der Trinkwasser- und Ablaufleitung an der Gartenstrasse hat der Souverän an der Gemeindeversammlung vom 04.12.2017 einen Verpflichtungskredit von 300'000 Franken genehmigt. Die Umlegung der Trinkwasser- und Ablaufleitung konnte inzwischen abgeschlossen werden. Die Deckbelagsarbeiten sind noch ausstehend. Aufgrund der Kostensituation erklärt sich die Firma Frutiger AG (Thun) bereit, die Deckbelagsarbeiten (43'000 Franken) auf Kulanz auszuführen.

Die Positionen Tiefbau und Rohrleitungsbau haben den Kostenanteil markant überschritten. Bei der Offerteingabe unterliefen Ungenauigkeiten. Sie basieren teils auf strukturellen Problemen. Zwischenzeitlich konnte mit den Auftragnehmern (Frutiger AG) eine einvernehmliche Lösung getroffen werden.

Einige Arbeiten mussten teurer als offeriert erbracht werden. Namentlich wurde auf der ganzen Projektlänge ein breiterer Graben ausgehoben (→ Mehraushub).

Andere Arbeiten waren nicht in der Offerte enthalten und generieren demnach einen Nachkredit. Es sind dies: Zusammenschluss der Trinkwasserleitungen Flieder-/Tulpenweg (→ Ringleitung) sowie längere Leitungsführung der Überlaufleitung Reservoir Sygart (Zusammenschluss mit bestehender Leitung).

### Kostenübersicht

Bewilligter Kredit			300'000.00
Angebote	A. Zwahlen AG	145'269.60	
	Frutiger AG	153'155.20	
<b>Total</b>		<b>298'424.80</b>	

Aufwendungen	Firma	Kosten in Franken (inkl. MwSt.)	
Baumeisterarbeiten	Frutiger AG (Thun)	331'248.20	
Rohrleitungsbau	A. Zwahlen AG (Belp)	182'769.00	
Deckbelagsarbeiten (noch nicht ausgeführt)	Frutiger AG (Thun)	Kulanz (43'000.00)	
Wiederherstellungsarbeiten	Schrepfer AG (Toffen)	3'651.00	
<b>Total</b>		<b>517'668.20</b>	
<b>Nachkredit (gerundet)</b>			<b>220'000.00</b>

### Anträge des Gemeinderates

1. Ein Nachkredit von 220'000 Franken ist zu genehmigen und freizugeben.
2. Das Ressort Infrastruktur ist zum Vollzug zu ermächtigen.

## 7. Lindenweg Süd; Ersatz Trinkwasserleitungen; Verpflichtungskredit: Genehmigung

Der Lindenweg (Privatweg) befindet sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Auch sind die Werkleitungen veraltet. Sie müssen ersetzt werden. Nach der Sanierung wird der Privatweg an die Gemeinde übergehen.

Geplant ist der Ersatz der bestehenden Wasserleitung, der Strassenbeleuchtung sowie des Strassenbelags. Die Kosten für den Ersatz der Trinkwasser- und Hauptleitung übernimmt die Gemeinde (da Gemeindeeigentum). Die restlichen Kosten für die Sanierung gehen zu Lasten der Privateigentümerinnen und Privateigentümer. Ein einvernehmlicher Kostenteiler konnte gefunden werden.

### Kostenschätzung

Arbeiten	Kosten in Franken (inkl. MwSt.)	Anteil Privateigentümer/innen
Tiefbau	176'127	74'733.10
Wasserleitungsbau	101'394	
Strassenbeleuchtung	13'626	13'626.10
Verurkundung / Grundbuch	4'368	4'368.00
Aufnahme Geometer	2'000	2'000.00
Koordination Bauverwaltung	600	600.00
Reserve	31'885	
<b>Total Verpflichtungskredit</b>	<b>330'000</b>	<b>95'327.20</b>

### Anträge des Gemeinderates

1. Ein Verpflichtungskredit von 330'000 Franken ist zu genehmigen.
2. Das Ressort Infrastruktur ist mit dem Vollzug zu ermächtigen.

## **8. Schule Toffen; Ersatz ICT Infrastruktur und Umsetzung Lehrplan 21 "Medien Informatik"; Verpflichtungskredit: Genehmigung**

Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) gewinnen an Schulen zunehmend an Bedeutung. Die Zielsetzungen im überfachlichen Modul Medien und Informatik des Lehrplans 21 erfordern eine moderne Informatik und Infrastruktur, damit die Ausbildung und Nutzung von ICT an der Schule Toffen umgesetzt werden kann. Es sind aber auch die gestiegenen Anforderungen an den Datenschutz, die gemäss den Empfehlungen der kommunalen Rechnungsprüfungskommission (Aufsichtsstelle für Datenschutz) dringende Massnahmen bezüglich Infrastruktur und Professionalisierung des Betriebs erfordern.

Da die genannten Anforderungen mit der aktuell im Einsatz stehenden Infrastruktur nicht umgesetzt werden können und zudem die bestehende Informatik und Infrastruktur das Ende des Lebenszyklus erreicht hat, muss diese auf das Schuljahr 2020/21 ersetzt werden.

Eine Arbeitsgruppe (unter der Leitung des Schulleiters Fredy Reber) hat, mit Fachunterstützung der Pädagogischen Hochschule Bern, als Grundlage das Dokument "Medien und Informatik LP21, Pädagogisches Umsetzungskonzept LP21" erarbeitet.

### **Lösung und Vorgehen**

Der Gemeinderat beschloss am 18.03.2019, den Auftrag für die externe Projektleitung der Firma APP Unternehmensberatung AG (Bern) zu erteilen. Das Projekt wird nach der Projektmanagementmethode HERMES abgewickelt.

Es fanden fünf Sitzungen und drei Workshops im Projektteam unter der Leitung der APP Unternehmensberatung AG statt. Auf der Basis des pädagogischen Konzepts wurde eine Studie erarbeitet. Darin wurde in einem ersten Schritt eine Situationsanalyse dokumentiert, so dass anschliessend Systemziele für die Lösung definiert werden konnten. In Zusammenarbeit mit dem Projektteam wurden mehrere Varianten für die Umsetzung der Systemziele erarbeitet. Nach der Bewertung der verschiedenen Möglichkeiten konnte eine Empfehlung formuliert werden. Im Folgenden wird das Vorgehen detaillierter beschrieben. Die Fachunterstützung wurde durch die Pädagogische Hochschule Bern gewährleistet.

### **Zyklus 1 (Kindergarten bis 2. Klasse)**

Für den Zyklus 1 ist insgesamt ein Klassensatz à 25 iPads (inkl. Schutzhüllen) vorgesehen. So können die bereits heute verfügbaren digitalen Lehrmittel optimal genutzt werden. Die iPads werden zentral in dafür vorgesehenen Tablet-Boxen oder -Wagen (mit Ladefunktion) gelagert. Die Reservation erfolgt über einen Outlook-Kalender, so dass keine zusätzliche Beschaffung eines Reservationssystems notwendig ist. Für den kurzfristigen Gebrauch stehen in jedem Klassenzimmer zwei iPads (inkl. Tastatur) zur Verfügung, mit denen die Schülerinnen und Schüler Lernaufträge durchführen können. Die in den Klassenzimmern verwendeten iPads werden mit einer Tastatur ausgestattet, ansonsten sind für Zyklus 1 keine Tastaturen vorgesehen.

### **Zyklus 2 (3. bis 6. Klasse)**

Für die Klassen des Zyklus 2 sind insgesamt zwei Klassensätze à 25 iPads (inkl. dazugehörigen Tastaturen/Schutzhüllen) vorgesehen. Diese werden in dafür vorgesehenen Tablet-Boxen oder -Wagen (mit Ladefunktion) im Medienraum gelagert. Die Reservation erfolgt über einen Outlook-Kalender, so dass keine zusätzliche Beschaffung eines Reservationssystems notwendig ist. Für den kurzfristigen Gebrauch stehen in jedem Klassenzimmer zwei iPads (inkl. Tastatur) zur Verfügung, mit denen die Schülerinnen und Schüler Lernaufträge durchführen können.

### **Zyklus 3 (7. bis 9. Klasse)**

Im Zyklus 3 wird eine 1:1 Ausstattung mit Notebooks (Windows) angestrebt. Diese werden in Notebookwagen gelagert. So ist sichergestellt, dass die Geräte immer vollgeladen sind und die Wartung bzw. der Betrieb vergleichsweise einfach durchgeführt werden können.

### **Allgemeine Informationen zur Ausstattung Zyklus 1 bis 3**

Jedes Klassenzimmer wird mit einem Fernseher, einem Apple TV (ausser Zyklus 3, da dort Windows Geräte verwendet werden) und einem Visualizer ausgestattet. Es gilt zu beachten, dass aktuell bereits Fernseher und Visualizer im Einsatz sind und somit nicht für alle Klassenzimmer eine neue Beschaffung der genannten Hardware vorgesehen ist. Ein zusätzliches Soundsystem wird nicht benötigt, da die Soundqualität der Fernseher ausreichend ist.

Die Klassenzimmer der Zyklen 2 und 3 sollen zudem über einen Drucker verfügen, wobei für den Zyklus 3 die bereits im Einsatz stehenden Drucker verwendet werden. Für den Zyklus 1 soll insgesamt ein Drucker zur Verfügung stehen. Damit das Drucken auch mit den iPads ermöglicht wird, werden für die Zyklen 1 und 2 Air-Print fähige Drucker beschafft.

Begründung für iPads (Zyklus 1 und 2): Für iPads existieren bessere Geräteverwaltungslösungen (MDM – Mobile Device Management), als dies für gleichwertige Android/Windows Tablets der Fall wäre. Zudem ist das Angebot im App Store in Bezug auf die zu verwendenden Lehrmittel der Schule Toffen besser. Android/Windows bieten nicht alle notwendigen Lehrmittel an.

### **Lehrpersonen**

Für jede Lehrperson wird ein Notebook beschafft. Dabei werden möglichst gleiche (oder ähnliche) Geräte wie für die Schülerinnen und Schüler beschafft, um so von möglichst vielen Synergien (Anwendung, Mengenrabatt bei der Bestellung, etc.) profitieren zu können. Dies hat zur Folge, dass in den Klassenzimmern keine fix installierten Notebooks mehr notwendig sind. Zusätzlich zu den Notebooks wird pro Lehrperson ein externes DVD-Laufwerk beschafft.

### **Netzwerkinfrastruktur**

Aktuell verfügt die Schule Toffen über ein ausgebautes LAN-Netzwerk mit einem Glasfaser Internetanschluss an beiden Standorten (noch kein Glasfaser Internetabonnement vorhanden). Die beiden Standorte wurden zudem ebenfalls mit einer Glasfaserleitung verbunden. Mit der anstehenden Beschaffung soll die bestehende Netzwerkinfrastruktur auf den neusten Stand gebracht werden, um die Rahmenbedingungen für einen Unterricht nach aktuellen Vorgaben zu ermöglichen. Dabei sollen bereits bestehende LAN-Komponenten nach Möglichkeit weiterverwendet und durch geeignete WLAN-Komponenten ergänzt werden.

An den beiden Schulstandorten "Matte" und "Hang" soll dabei ein einheitliches WLAN-Netzwerk aufgebaut werden. Dabei werden zwei Netzwerke eingerichtet, eines für die Schuladministration und Lehrpersonen sowie eines für die Schülerinnen und Schüler. Auf ein weiteres Netzwerk für möglicherweise privat verwendete Geräte (BYOD) wird zum aktuellen Zeitpunkt verzichtet. Sollte dies künftig dennoch gewünscht werden, ist eine solche Anpassung jederzeit möglich.

Bezüglich Datenspeicherung wird konsequent auf eine Cloudlösung (Microsoft Office 365) gesetzt. Office 365 ist bereits heute im Einsatz. So kann die aufwändige Bereitstellung dieser Netzwerkinfrastruktur ausgelagert werden.

### **Kosten**

Folgende Tabelle zeigt eine Kostenschätzung. Sie basiert auf aktuellen Marktpreisen und Erfahrungswerten aus vergleichbaren Beschaffungen. Das effektive Gesamtbudget kann erst nach Eingang der Offerten definiert werden.

## Investitionskosten

Phase	Position	Plankosten (ohne MwSt.)
Projektierung	Externe Projektleitung	37'140
	Externe Projektbegleitung PH Bern	3'112
	Externe Projektleitung	34'800
	WLAN-Vermessung	5'000
Ausführung	Externe Projektleitung	30'000
	Investition Netzwerkkomponenten	26'500
	Investition iPads	38'000
	Investition iPad Schutzhüllen	750
	Investition iPad-Tastaturen	10'500
	Investition Tablet Aufbewahrungsboxen	6'000
	Investition Notebook SuS	32'800
	Investition Notebookwagen	9'000
	Investition Notebook LP	20'000
	Investition externe DVD-Laufwerke	1'250
	Investition Kopfhörer	3'750
	Investition Fernseher	4'500
	Investition Apple TV	1'520
	Investition Visualizer	1'600
	Investition Multifunktionsdrucker	400
	Investition AirPrint-fähige Drucker	1'500
	Software Notebooks	25'000
	Software iPads	5'000
	Investition externe Festplatte für NAS-Backup	100
	Beschaffung 3D-Drucker	600
	Rollout bauliche Massnahmen	70'000
	Rollout Dienstleistung	100'000
	<b>Total (ohne MwSt.)</b>	<b>468'822</b>
	<b>Total (inkl. MwSt.)</b>	<b>504'921</b>

## Betriebskosten

Phase	Position	Plankosten (ohne MwSt.)
Betrieb	Wartung und Support Notebooks	40'000
	Wartung und Support iPads	25'000
	Software Notebooks	50'000
	Software iPads	10'000
	Technischer 1st Level Support	30'000
	<b>Total (ohne MwSt.)</b>	<b>155'000</b>
	<b>Total (inkl. MwSt.)</b>	<b>166'935</b>

## Kostenübersicht

Beschreibung	Projektierungskredit	Ausführungskredit	Total Verpflichtungskredit (Plankosten)
Investitionskosten (einmalige Kosten)	80'052	388'770	468'822
Betriebskosten für sechs Jahre (laufende Kosten)	0	155'000	155'000
Zwischentotal (Gesamtkosten ohne Reserve)	80'052	543'770	623'822
Reserve (10 Prozent)	8'005	54'377	62'382
Total (ohne MwSt.)	88'057	598'147	686'204
MwSt. 7,7 Prozent	6'780	46'057	52'838
<b>Total (inkl. MwSt.)</b>	<b>94'8388</b>	<b>644'204</b>	<b>739'042</b>
<b>Total ohne Betriebskosten (inkl. MwSt.)</b>	<b>94'838</b>	<b>460'575</b>	<b>555'413</b>

### Anträge des Gemeinderates

1. Ein Verpflichtungskredit von 560'000 Franken (inkl. MwSt.) ist zu genehmigen.
2. Das Ressort Gesellschaft ist zum Vollzug zu ermächtigen.

## 9. Budget 2020: Genehmigung

Der Gesamthaushalt schliesst bei einem Aufwand von 9'514'300 Franken und einem Ertrag von 9'161'200 Franken mit einem Aufwandüberschuss von 353'100 Franken ab.

Das vorliegende Budget 2020 weist bei budgetierten Totalaufwendungen von rund 9,54 Mio. Franken und Erträgen von rund 9,18 Mio. Franken einen Aufwandüberschuss von 361'400 Franken aus (Allgemeiner Haushalt ohne Spezialfinanzierungen). Die Gemeindesteueranlage von 1,60 Einheiten sowie die Liegenschaftssteuern von 1,0 Promille des amtlichen Wertes sollen unverändert bleiben.

Das Budget 2020 rechnet mit folgenden Ergebnissen:

Gesamthaushalt (allgemeiner Haushalt und gebührenfinanzierte Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfall)	Aufwandüberschuss	CHF	353'100
Allgemeiner Haushalt (d. h. Gesamthaushalt abzüglich gebührenfinanzierte Spezialfinanzierungen)	Aufwandüberschuss	CHF	361'400
Spezialfinanzierung Wasserversorgung	Aufwandüberschuss	CHF	8'900
Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung	Ertragsüberschuss	CHF	15'000
Spezialfinanzierung Abfallentsorgung	Ertragsüberschuss	CHF	2'200

Folgende Netto-Investitionen sind geplant:

Gesamthaushalt (allgemeiner Haushalt und gebührenfinanzierte Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfall)	CHF	2'910'000
Allgemeiner Haushalt (d. h. Gesamthaushalt abzüglich gebührenfinanzierte Spezialfinanzierungen)	CHF	1'215'000
Spezialfinanzierungen (Wasser, Abwasser und Abfall)	CHF	1'695'000

Gegenüber dem Vorjahresbudget 2019 entsteht beim Gesamthaushalt eine Schlechterstellung von 161'400 Franken. Die letztjährige Finanzplanung sah für das Jahr 2020 noch einen Aufwandüberschuss von rund 132'000 Franken vor. Die Hauptgründe für die Schlechterstellung sind einerseits steigende Aufwendungen bei der Bildung (zusätzlich eröffnete Klasse auf Primarstufe, neue Schulinformatik nach Lehrplan 21 und deren Folgekosten, steigende Zahl der Betreuungsstunden bei der Tagesschule) und andererseits Aufwände für die Gemeindeentwicklung (Inanspruchnahme externer Dienstleistungen für Projektausarbeitung und -umsetzung). Zudem besteht Nachholbedarf beim Liegenschaftsunterhalt des Verwaltungsgebäudes und Werkhofes. Die Folgekosten für das Bildungs- und Kulturzentrum "Hang" fallen für die Budgetierung erstmals vollumfänglich an. Auch der Betriebsbeitrag an die Feuerwehr Regio Belp fällt erstmals 2020 mit rund 196'100 Franken an. Das Defizit der Spezialfinanzierung Feuerwehr kann 2020 noch mit dem Eigenkapital gedeckt werden, was in den Folgejahren nicht mehr der Fall sein wird. Die Finanzierung der Feuerwehr hat dann über höhere Ersatzabgaben oder über den Steuerhaushalt zu erfolgen.

Mit dem für 2020 vorgesehenen Verkauf des Grundstücks "Zelgli-Ost" ist ein zusätzlicher Veräusserungsgewinn von 100'000 Franken im Budget eingestellt. Diesbezüglich ist ebenfalls eine Mehrwertabschöpfung vorgesehen, welche hingegen budgetneutral eingestellt ist.

Eine Arbeitsplatzanalyse zeigte insbesondere auf, dass die Einnahmen aus Hundesteuern die diesbezüglichen Aufwendungen seit längerer Zeit bei Weitem nicht zu decken vermögen. Der Gemeinderat hat daher beschlossen, die Aufgaben im Hundewesen kostendeckend zu erbringen und die Hundetaxe von 70 auf 90 Franken zu erhöhen.

Das bereits bekannte strukturelle Problem in der Erfolgsrechnung bleibt weiterhin bestehen. Der Aufwandüberschuss ist jedoch vertretbar und kann mit dem hohen Eigenkapital (Bilanzüberschuss) ausgeglichen werden.

Die Gemeinde Toffen weist per Ende 2018 einen Eigenkapitalbestand von 5,6 Mio. Franken aus. Dies entspricht rund 15 Steueranlagezehnteln. Durch diesen hohen Wert ist die Tragbarkeit der steigenden Folgekosten aufgrund der hohen Investitionstätigkeit für die nächsten zwei Jahre gewährleistet.

Die vorgesehenen Anpassungen der Wasserversorgungs- und Abfallreglemente erlauben dem Gemeinderat, die vorsichtige Gebührenpolitik bei den Gemeindewerken (Wasser, Abwasser, Abfall) weiterzuführen. Insbesondere bei der Wasserversorgung muss die Selbstfinanzierung jedoch gestärkt werden. Der hohe Investitionsbedarf bedingt zukünftig einen grösseren Handlungsspielraum für die Anpassung der Gebühren. Im Vorbericht zum Budget 2020 sind die seit 01.01.2017 geltenden Tarife als auch diejenigen ab 01.01.2020 geplanten Tarife aufgeführt.

Die Entwicklung der Lastenverteiler präsentiert sich wie folgt (Beträge in CHF):

Lastenverteiler	Budget 2020	Budget 2019	Rechnung 2018
Polizei	5'800	5'900	-
Kindergarten	128'300	125'200	119'992
Primarstufe	408'000	353'900	327'544
Sekundarstufe	149'200	124'500	96'920
Ergänzungsleistungen AHV / IV	589'500	591'400	561'140
Familienzulagen	15'200	10'300	10'970
Sozialhilfe	1'328'300	1'345'300	1'293'266
Gemeindeanteil öffentlicher Verkehr	209'100	203'500	194'268
Neue Aufgabenteilung	468'100	481'300	481'700
<b>Total Lastenverteiler</b>	<b>3'301'500</b>	<b>3'241'300</b>	<b>3'085'800</b>

Gesamthaft nehmen die Beiträge an die Lastenverteiler im Vergleich zum Budget 2019 um 60'200 Franken zu, hauptsächlich aus Mehrbelastungen bei den Lehrergehältern (total 81'900 Franken). Zudem ist der Beitrag an die Pauschalierung der Interventionskosten Polizei eingestellt (Fr. 2.30/Einwohner/in). Im Vergleich zur Jahresrechnung 2018 sind die Lastenverteiler um 215'700 Franken höher.

Budgetierte Leistungen aus dem Finanzausgleich (Beträge in CHF):

Finanzausgleich	Budget 2020	Budget 2019	Rechnung 2018
Soziodemografischer Zuschuss	21'500	21'100	21'315
Disparitätenabbau	208'600	183'400	139'386
<b>Total Finanzausgleich</b>	<b>230'100</b>	<b>204'500</b>	<b>160'701</b>

Die Leistungen aus dem Finanzausgleich fallen verglichen mit dem Vorjahresbudget um 25'600 Franken und der Jahresrechnung 2018 um 70'399 Franken höher aus. Grund ist der steigende Zuschuss aus dem Disparitätenabbau für finanzschwache Gemeinden.

Die Steuererträge sind im Vergleich zum Vorjahresbudget um 133'600 Franken leicht tiefer budgetiert. Sie sind aus Sicht des Gemeinderates auf einer vorsichtig stabilen, jedoch vertretbaren Basis berechnet. Die aktuell zur Verfügung stehenden Prognosedaten der kantonalen Steuerverwaltung und der kantonalen Planungsgruppe (KPG) bestätigen dies. Bei den Liegenschaftssteuern ist aufgrund der vom Kanton vorgesehenen allgemeinen, amtlichen Neubewertung bereits im Budgetjahr mit einer Zunahme zu rechnen. Das wirtschaftliche Umfeld und anstehende Steuerreformen haben einen bedeutenden Einfluss auf die Steuererträge der Gemeinde, weshalb der Gemeinderat eine vorsichtige Budgetierung vertritt.

Mit dem Beschluss des Budgets 2020 sind die einzelnen – noch nicht bewilligten – Verpflichtungskredite durch das zuständige Organ zu genehmigen. Verschiedene Investitionsvorhaben waren bereits in früheren Investitionsbudgets enthalten. Sie haben sich verzögert. Sie kommen nun aber im Jahr 2020 in die Realisierungsphase. Es wird daher weiterhin von einer hohen

Investitionstätigkeit ausgegangen. Über alle Bereiche sind im Investitionsbudget 2020 Nettoinvestitionen von rund 2,9 Mio. Franken eingestellt. Die voraussichtlichen Nettoinvestitionen dienen als Grundlage zur Berechnung der Folgekosten. Diese sind im Budget berücksichtigt. Sie sind zudem Bestandteil der mittelfristigen Finanzplanung. Werden alle bis Ende 2020 geplanten Investitionsvorhaben realisiert, wird dies zu einer Neuverschuldung von rund 3,7 Mio. Franken führen.

### **Anträge des Gemeinderates**

1. Genehmigung Steueranlage für die Gemeindesteuern mit dem 1,60-fachen der gesetzlichen Einheitssätze (unverändert).
2. Genehmigung Steueranlage für die Liegenschaftssteuern mit 1,00 Promille vom amtlichen Wert (unverändert).
3. Genehmigung Budget 2020 bestehend aus:
 

a	Gesamthaushalt:	Aufwandüberschuss	CHF	353'100
b	Allgemeiner Haushalt:	Aufwandüberschuss	CHF	361'400
c	SF Wasserversorgung:	Aufwandüberschuss	CHF	8'900
d	SF Abwasserentsorgung:	Ertragsüberschuss	CHF	15'000
e	SF Abfallentsorgung:	Ertragsüberschuss	CHF	2'200

## **10. Orientierungen**

## **11. Verschiedenes**

Der Gemeinderat